

# Lebenslauf

## der Vorlage mit den Beschlüssen aller Gremien



<b>Sitzungsvorlage</b>	Vorlage- Nr: <b>VO/2015/1893-20</b>
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:                      öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum:                      26.10.2015 Referent:                    Felix Bertram
<b>Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bamberg</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.12.2015	Finanzsenat
16.12.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg
	Zuständigkeit
	Empfehlung
	Entscheidung

### I. Sitzungsvortrag:

#### Hintergründe und Erläuterungen

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat am 21.10.2015 auf Empfehlung des Finanzsenates vom 20.10.2015 die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2016 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hatte der Stadt Bamberg anlässlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2000 am 07.08.2000 auferlegt, ihre sämtlichen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

In den Vorschlägen für die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 ist unter Buchst. e der Sitzungsvorlage Nr.: VO/2015/1841-20 die Ausschöpfung sämtlicher Einnahmemöglichkeiten, insbesondere bei der Bewirtschaftung des städtischen Grundstücksvermögens sowie in den Gebührenhaushalten vorgesehen.

Gemäß Art. 62 Bay. Gemeindeordnung (GO) erhebt die Stadt Bamberg die Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, **im Übrigen aus Steuern** zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Hundesteuer ist gemäß Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz eine örtliche Aufwandsteuer. Die Befugnis zur Regelung liegt bei den Bundesländern. Art. 3 Abs. 1 Bay. Kommunalabgabengesetz (KAG) ermächtigt die Stadt Bamberg, die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer auf Grund einer Satzung zu erheben. Gegenstand der Hundesteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zum Bestreiten eines bestimmten Aufwandes. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hundehalters, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt, besteuert. Bei der Hundesteuer besteht der Aufwand im Halten eines oder mehrerer Hunde. Mit der Hundesteuer wird zudem die Regelung der Anzahl der Hunde im Stadtgebiet verfolgt. So sollen auch die durch die Hundehaltung potentiell entstehenden Gefahren in Bezug auf die Gesundheit und Hygiene begrenzt werden.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung) vom 13.11.2006 enthält in § 5 die Hundesteuersätze nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde (Staffeltarif), deren Höhe **seit 2001** unverändert ist und somit 15 Jahre nicht erhöht wurden. Die Inflationsrate ist in Deutschland in den Jahren 2001 bis 2014 laut Statistik um durchschnittlich 1,57 % pro Jahr gestiegen. Die Gesamtsumme der Inflation in den Jahren 2001 bis 2014 betrug 22,00 %.

Die aktuellen Steuersätze in Bamberg betragen 60 € für den Ersthund, 84 € für den Zweithund, 108 € für jeden dritten und weiteren Hund sowie 612 € für einen sog. „Kampfhund“.

Laut Umfrage des Deutschen Städtetags betragen die bundesdurchschnittlichen Hundesteuerregelsätze in Kommunen der Größenordnung der Stadt Bamberg (50.001 – 100.000 Einwohner) 83,20 € für den Ersthund, 130,78 € für den Zweithund, 154,60 € für jeden dritten und weiteren Hund sowie 584,32 € für einen sog. „Kampfhund“.

Das Kämmereiamt Sachgebiet Steuern empfiehlt daher im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Hundesteuer auf 72 € für den Ersthund, 96 € für den Zweithund und 120 € für jeden dritten und weiteren Hund. Dies entspricht einer Anpassung um max. 20 %, d. h. sogar unterhalb der allgemeinen Preissteigerung.

Damit lägen die Hundesteuersätze der Stadt Bamberg zumindest auf durchschnittlichem Niveau in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund der aktuellen Anzahl gemeldeter Hunde ergäbe sich eine Mehreinnahme i. H. v. ca. 20.000 € pro Jahr.

Die Hundesteuer ist nicht zweckgebunden. Allerdings steht bei der Stadt Bamberg ein Mehraufwand für Reinigung und Pflege durch Entsorgungs- und Baubetrieb und Gartenamt gegenüber.

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt die nachstehende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung)**

**Vom 16.12.2015**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	72,00 Euro,
für den zweiten Hund	96,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro.

Die Steuer für einen Kampfhund

beträgt

612,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen i. H. v. 20.000 €.
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

**Verteiler:**

# Lebenslauf der Vorlage VO/2015/1893-20

## Beschlüsse aller Gremiums:

Verteiler:  
s. Sitzungsvorlage

Bamberg, 03.12.2015

Referat

Amt

SB